

IV. Haftpflicht für den

Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

29. Urteil vom 29. Mai 1901 in Sachen
Basler Löwenbräu gegen Ruff.

*Haftpflicht einer Brauerei für Unfälle, die sich in einem ihrer
Bierdepots ereignen.*

A. Durch Urteil vom 12. April 1901 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet: Die Beklagte wird zur Zahlung von 2250 Fr. an Kläger nebst 5% Prozeßzinsen vom 25. April 1900 an verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. Zur heutigen Verhandlung ist nur der Vertreter des Klägers erschienen. Er trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte, Basler Löwenbräu, hält in Genf ein Bierdepot, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen und Fässer und der Detailverkauf an die Kunden besorgt wird. Derartige Depots bilden bloß einen Bestandteil der Brauerei selbst und treten nach außen nicht selbständig auf; die ganze Buchhaltung, Fakturierung etc. geschieht in Basel, von wo aus auch das Personal angestellt und gelöhnt wird. In diesem Bierdepot der Beklagten in Genf war der Kläger für das Auspöhlen und Abfüllen der Flaschen angestellt. Er zog sich am 14. August 1899 während der Arbeit eine Verletzung zu, indem ihm durch eine Flasche die Sehne zerschnitten wurde, deren Funktion in der Biegung des Mittelfingers der rechten Hand besteht. Wegen

dieses Unfalles erhob der Kläger gegen die Beklagte, gestützt auf das Fabrikhaftpflichtgesetz und das Gesetz betreffend Ausdehnung der Haftpflicht, Klage auf Bezahlung von 6000 Fr. Die Beklagte bestritt, daß ihr Depot in Genf dem Haftpflichtgesetze unterstehe. Das Zivilgericht des Kantons Baselstadt teilte diese Auffassung und wies die Klage (mit Urteil vom 20. Juli 1900) ab. Auf Appellation des Klägers hin wies jedoch das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt (durch Urteil vom 24. September 1900) die Sache zur Beurteilung der Entschädigungsfrage an die erste Instanz zurück, indem es davon ausging, die im Depot der Beklagten in Genf ausgeführten Arbeiten müssen noch als zur Fabrikation gehörig betrachtet werden. Vor erster Instanz reduzierte hierauf der Kläger (nach Eingang des ärztlichen Gutachtens) seine Klageforderung auf 2601 Fr. 75 Cts.; die Beklagte anerkannte hieran, unter Festhaltung ihres prinzipiellen Standpunktes, eventuell den Betrag von 2167 Fr. 55 Cts.

2. Vor Bundesgericht ist nach der Erklärung der Beklagten, die von der Vorinstanz gesprochene Summe eventuell nicht zu beanstanden, nur die grundsätzliche Frage streitig, ob die Beklagte für ihr Depot in Genf haftpflichtig erklärt werden könne, ob die von ihr dort ausgeübte Tätigkeit der Haftpflichtgesetzgebung unterstehe. In ihrem diese Frage bejahenden Urteile vom 24. September 1900 hat die Vorinstanz über diese Frage ausgeführt: Alle die Geschäfte und Manipulationen, die notwendig seien, um das hergestellte Fabrikat dem Handelsverkehr zu übergeben, fallen noch innerhalb der Grenze des Betriebes. Da nun die Beklagte auch die Abfüllung des Bieres auf Flaschen für die Depots, speziell für dasjenige in Genf, in den Bereich ihres Betriebes hineinziehe, so müsse alles, was bis zur Füllung der Flaschen geschehe, als zur Herstellung der Handelsware, mithin noch als zur Fabrikation gehörig gelten. Die erste Instanz fügt in ihrem zweiten Urteil (vom 8. März 1901) diesen Erwägungen noch bei, es liege somit der Thatbestand des Art. 1 des Haftpflichtgesetzes selbst vor.

Die Beklagte macht hiegegen namentlich geltend: Das Depot in Genf, das nur dem Detailverschleiß diene, bilde an und für sich jedenfalls keine haftpflichtige Unternehmung, weder im Sinne des Art. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes, noch im Sinne des Art. 1

des Ausdehnungsgesetzes. Die Haftpflicht der Beklagten könne nur darauf gestützt werden, daß das Bierdepot in Genf als eine mit dem Fabrikbetrieb im Zusammenhang stehende Dienstverrichtung oder Hilfsarbeit erklärt werde; die Arbeit müsse ein Bestandteil des Fabrikationsgewerbes sein; der rein zufällige Umstand, daß der Arbeitgeber des Verletzten zugleich Inhaber eines Fabrikationsgeschäftes sei, genüge nicht zur Herstellung der Haftpflicht. Jener Zusammenhang bestehe nun hier nicht. Wenn eine Brauerei, anstatt, wie es die Regel bilde, ihr Depot einem selbstständigen Kaufmann zu übergeben, selbst das Depot halte und die Geschäftsverrichtungen ausübe, so werde dadurch das Depot noch nicht zum Bestandteil des Fabrikationsgeschäftes oder zu einer Werkstätte für Hilfsarbeit. Diese Ausführungen können jedoch nicht als richtig angesehen werden, sondern es ist der Auffassung der Vorinstanz beizustimmen. Ihren Erwägungen mag noch folgendes beigelegt werden: Die Fabrikhaftpflichtgesetzgebung hat zum Zwecke, eine gewisse Klasse von Gewerbeangehörigen mit Bezug auf die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen besser zu stellen als alle übrigen. Die Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1886 zum Bundesgesetz betreffend Ausdehnung der Haftpflicht bezeichnet daher das Fabrikhaftpflichtgesetz geradezu als Klassengesetz, weil es zum Unterschiede von andern Dienstherren nur die Fabrikbesitzer treffe und sich demnach als Ausnahmegesetz qualifiziere. Es ist aber ein Ausnahmegesetz auch hinsichtlich der Fabrikarbeiter, welche als durch das Gesetz im Vergleich zu andern Arbeitnehmern Begünstigte erscheinen. Nicht die Gefährlichkeit des Fabrikbetriebes für Gesundheit und Leben der Arbeiter allein war das beim Erlasse des Fabrikhaftpflichtgesetzes ausschlaggebende, sondern es spielte auch das wirtschaftliche Moment der Unterstützungsbedürftigkeit der Fabrikarbeiter einerseits und die im allgemeinen vorhandene bedeutende Unterstützungsfähigkeit der Fabrikherren anderseits, somit ein Gedanke sozialer Ausgleichung, eine Rolle. Der Begriff des Betriebsunfalles darf deshalb nicht zu eng gefaßt werden, und es ist namentlich gleichgültig, ob sich ein Unfall an der Centralstelle des Geschäftsbetriebes, oder außerhalb dieser Centralstelle ereignet habe. Notwendige Voraussetzung ist einzig, daß er beim Betriebe des Geschäftes eingetreten ist,

und es genügt, wenn er mit dem Betrieb auch nur in mittelbarem Zusammenhange steht. (Vergl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XVIII, S. 357 ff.) Zum Mindesten ist dieser Zusammenhang aber vorliegend, wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, vorhanden, so daß der Anspruch des Klägers grundsätzlich als begründet erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 12. April 1901 in allen Teilen bestätigt.

30. Arrêt du 12 juin 1901,
dans la cause *Del Boca contre Sartorelli*.

Accident ou maladie? Constatation de faits. — Prolongation de l'incapacité de travail due à une maladie déjà existante au moment de l'accident. Art. 5 litt. c de la loi du 25 juin 1881 sur la responsabilité des fabricants.

A. — Pierre Sartorelli, né le 18 septembre 1872, travaillait comme manoeuvre, avec un salaire de 4 fr. 80 par jour, pour le compte de l'entrepreneur Del Boca, aux Planchettes près la Chaux-de-Fonds, lorsque le 20 mai 1899 il fut atteint, dans les circonstances qui résulteront de l'exposé ci-après, d'un mal à la main droite qui l'obligea à quitter son travail.

Il fut adressé par son patron au docteur Robert-Tissot, médecin de la Compagnie d'assurance Le Soleil, auprès de laquelle les ouvriers de Del Boca étaient assurés. Le Dr Robert-Tissot, dont le premier rapport n'est pas produit, constata, suivant une lettre adressée par lui le 6 septembre 1899 à l'agent de la compagnie d'assurance, une inflammation de durillons de la paume de la main droite et une tuméfaction de toute la main. Il admit, d'après le dire du patron, qu'il s'agissait des suites d'un accident, bien qu'il n'eût vu aucune trace de blessure et qu'à son avis la lésion provint plutôt du